

Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie - 3. Stufe der Beteiligung - Stellungnahme der Gemeinde Grieben -

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 30.09.2021	<i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) für den Entwurf des Kapitels Energie 6.5 wurde die Gemeinde Grieben zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hierbei handelt es sich um die 3. Beteiligungsstufe deren Beteiligung vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 durchgeführt wird. Die Unterlagen sind zudem unter folgendem Link vollständig einsehbar: <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/>

Veränderung zwischen 2. Beteiligungsstufe und 3. Beteiligungsstufe

- Neues WEG 05/21 „Grieben Ost“ mit einer Größe von 50 ha
- Reduktion des WEG 04/21 „Menzendorf“ im südlichen Bereich (südlich der Bahnlinie)
- Streichung der Öffnungsklausel (ehemals PS 10): Demnach ist ein Neubau, der Ersatz bzw. die Erneuerung bestehender Windenergieanlagen möglich, wo das „Altgebiet“ oder ein Teil davon auch in der jetzigen Teilfortschreibung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen ist. Auf Altgebietsflächen, die nicht Bestandteil des neuen Eignungsgebietes sind, ist der weitere Betrieb möglich, jedoch nicht der Ersatz bzw. die Erneuerung (Repowering). Die Verortung der Altgebiete ist ebenfalls nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Darstellung.
- PV-Anlage weiterhin vorrangig auf Dächern oder bereits vorbelasteten Freiflächen (wie auch in der 2. Beteiligungsstufe)

Im Rahmen des Entwurfs für die Stellungnahme sind folgende Inhalte ausgeführt:

- Umfang der Gemeinde Grieben durch umliegende Windeignungsgebiete und fehlende Darlegung, dass eine Umfassung ausgeschlossen werden kann
- Verzicht des WEG 05/21 Grieben Ost
- Denkmalschutz des Rundlingsdorfes/ Ensemble
- Sichtung des Weißstorches dieses Jahr

- Verweis auf Stellungnahme und Inhalte im Rahmen der 2. Beteiligung vom 09.05.2019

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für das Kapitel 6.5 Energie, 3. Beteiligungsstufe gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Anlage 1 - Entwurf Stgn Beteiligung RREP Energie - 3. Beteiligung - Gemeinde Grieben (öffentlich)
2	Anlage 2 - Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung RREP 3. Beteiligung (öffentlich)
3	Anlage 3 - Potentialanalyse Windeignungsgebiete 04/21 + 05/21 (öffentlich)

ENTWURF

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie – 3. Beteiligungsstufe Stellungnahme der Gemeinde Grieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.07.2021 wurde die Gemeinde Grieben über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der in ihren öffentlichen Belangen berührten öffentlichen Stellen im Rahmen der 3. Beteiligungsstufe für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes informiert und beteiligt.

Die Gemeinde Grieben ist unmittelbar berührt von dem Gebiet 05/21 Grieben Ost und im westlichen Bereich von dem Gebiet 04/21 Menzendorf. In weiterer Entfernung befinden sich im Osten das WEG 07/21, im Süden das WEG 02/21 sowie im Westen das WEG 03/21.

Sowohl im direkten Nahbereich als auch in weiterer Entfernung ist die Gemeinde Grieben somit von mehreren Windeignungsgebieten umzingelt. Durch das neuerlich ausgewiesene Windeignungsgebiet WEG 05/21 Grieben Ost ist die Gemeinde Grieben nun auch im westlichen Gemeindegebiet direkt durch Windeignungsgebiete berührt. Dadurch wird die massive visuelle Beeinträchtigung für die Ortslage der Gemeinde Grieben gefestigt. Dies ist ein umfassender negativer Eingriff in das Landschaftsbild und die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse der Gemeinde Grieben.

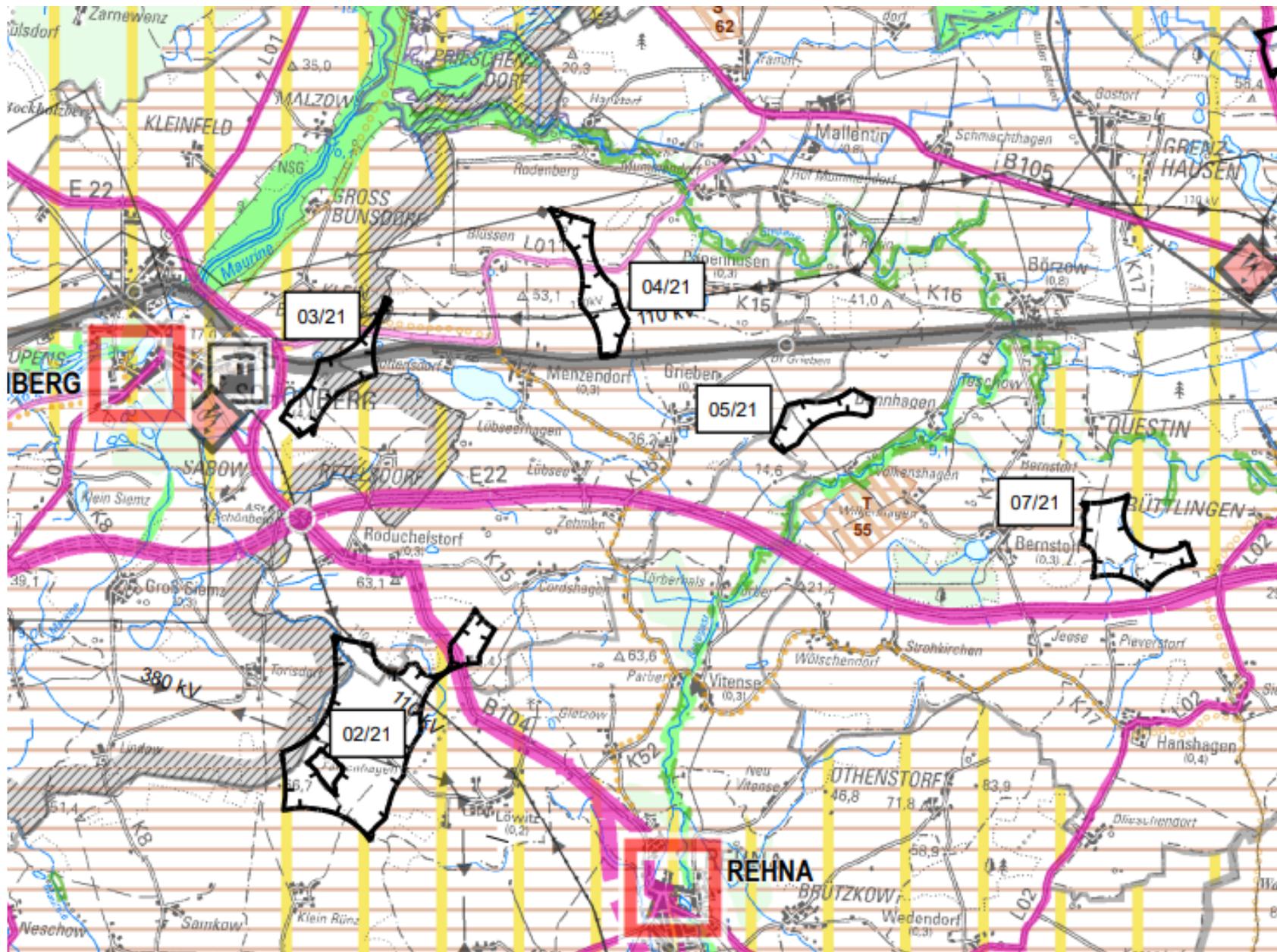
Aus den Potentialanalysen, die im Rahmen der Beteiligung als zusätzliche Unterlagen über die Webseite des Regionalen Planungsverbandes zur Verfügung gestellt wurden, ist ferner nicht schlüssig zu entnehmen, dass durch sowohl das WEG 04/21 Menzendorf als auch das WEG 05/21 Grieben Ost eine Umfassung der Gemeinde Grieben ausgeschlossen werden kann. Mit Fehlen dieser Darlegung ist seitens der Gemeinde Grieben eine schlüssige Aufarbeitung des Sachverhaltes nicht gegeben. Eine Umfassung der Ortslage Grieben ist innerhalb des 3,5 km Radius gegeben, sodass erhebliche Beeinträchtigungen resultieren. Darüber hinaus wird kritisch hinterfragt, weshalb das Windeignungsgebiet Grieben Ost erst im Rahmen dieser Beteiligungsstufe Teil der Fortschreibung geworden ist. Dies ist, vor dem Hintergrund des massiven Eingriffs für die Gemeinde Grieben, nicht schlüssig und nachvollziehbar aufbereitet. Die Gemeinde Grieben hält es für geboten, auf das Gebiet 05/21 in Gänze zu verzichten.

Bei der Ortslage Grieben handelt es sich um ein Rundlingsdorf, dessen Dorfensemble denkmalgeschützt ist. Bereits im Zuge der letzten Stellungnahme vom 09.05.2019 wurde dieser Sachverhalt und die Bestrebungen des Schutzes der denkmalgeschützten Ortslage erläutert. Seitens der Gemeinde Grieben ist es nicht schlüssig, weshalb im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz keine Erwähnung findet und somit die Belange des Denkmalschutzes differenziert betrachtet werden. Die Gemeinde befürchtet, dass durch die Einkesselung durch Windkraftanlagen das denkmalgeschützte Dorfensemble nachhaltig beeinträchtigt und die Denkmalwürdigkeit des Dorfes insgesamt gefährdet wird.

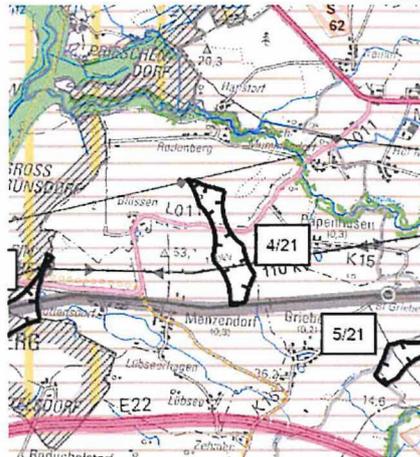
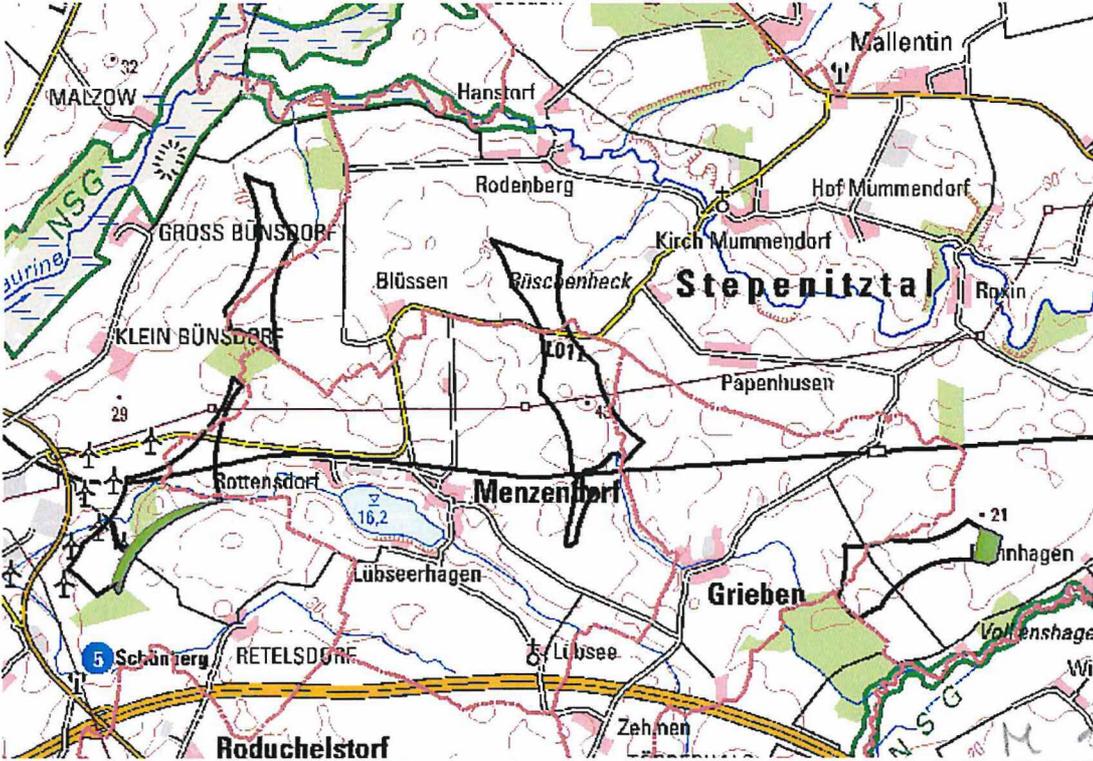
Bereits in der Stellungnahme vom 09.05.2019 wurde umfassend auf die Belange des Natur- und Artenschutzes erläutert und dargelegt. Auch in diesem Jahr gab es Sichtungen des Weißstorches sowie die Nutzung des Horstes. Durch die komplette Umschließung und Umfassung der Windeignungsgebiete der Gemeinde Grieben resultieren nicht nur für die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse der Einwohner/innen, sondern ebenfalls ein massiver Eingriff auf das Vorkommen des ansässigen Weißstorches. Die naturräumliche Eigenart und Artenvielfalt werden massiv eingeschränkt und sind vor allem im Hinblick auf das neuerlich ausgewiesene Windeignungsgebiet nicht hinreichend beleuchtet worden.

Die Gemeinde Grieben bezieht sich in Gänze nochmals auf die im Rahmen der Stellungnahme vom 09.05.2019 vorgebrachten zu beachtenden Belange.

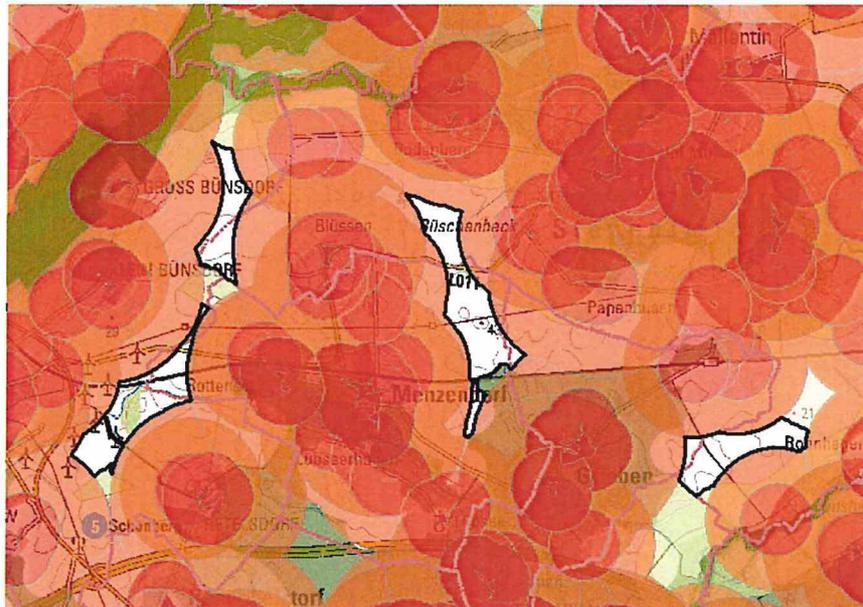
Anlage 2 - Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung



~~Handwritten scribble~~

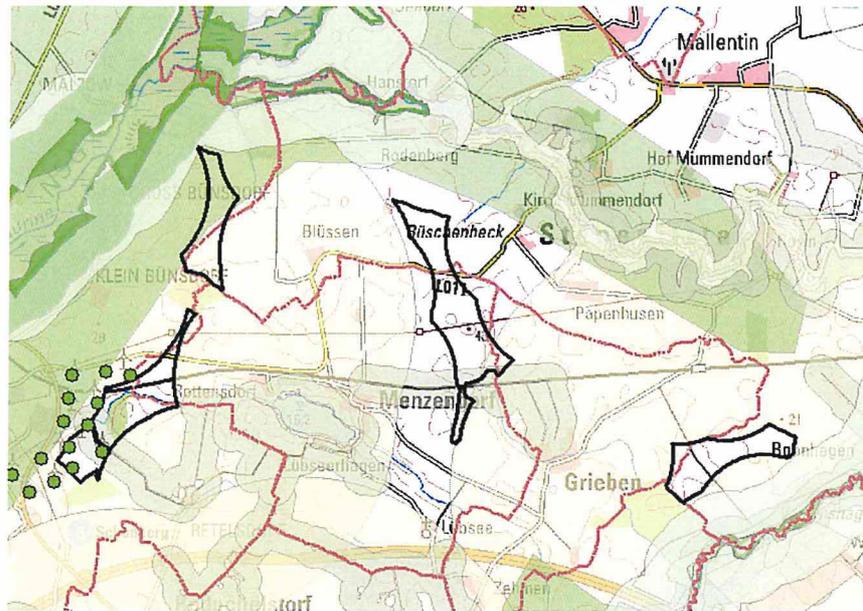
WEG 04/21 Menzendorf	
Größe	78 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
<p>Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rodenberg	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Blüssen und Menzendorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Blüssen und nördlich Menzendorf	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Lübsee - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Papenhusen - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rüschchenbeck	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	- Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

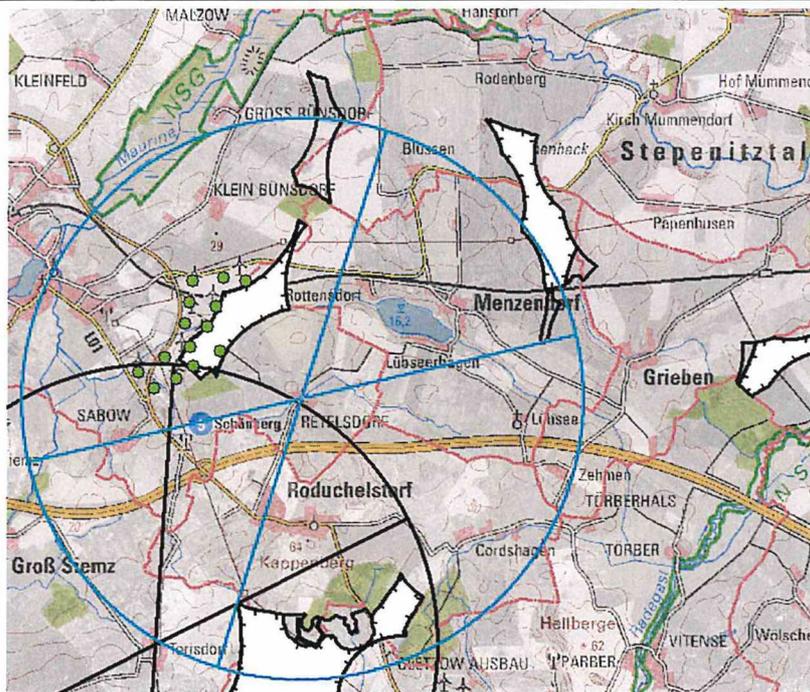
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Grieben Ost		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Grieben Ost (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzen ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Umfassung von
x° von Menzendorf

Vermeidung von Umfassung

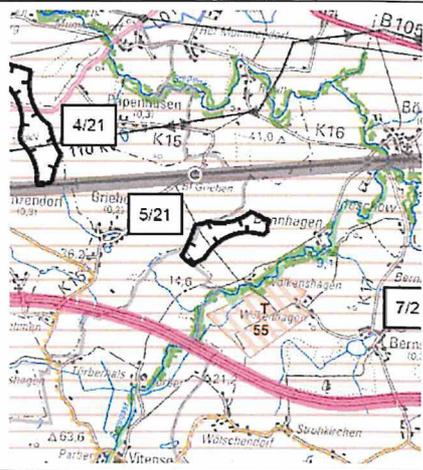
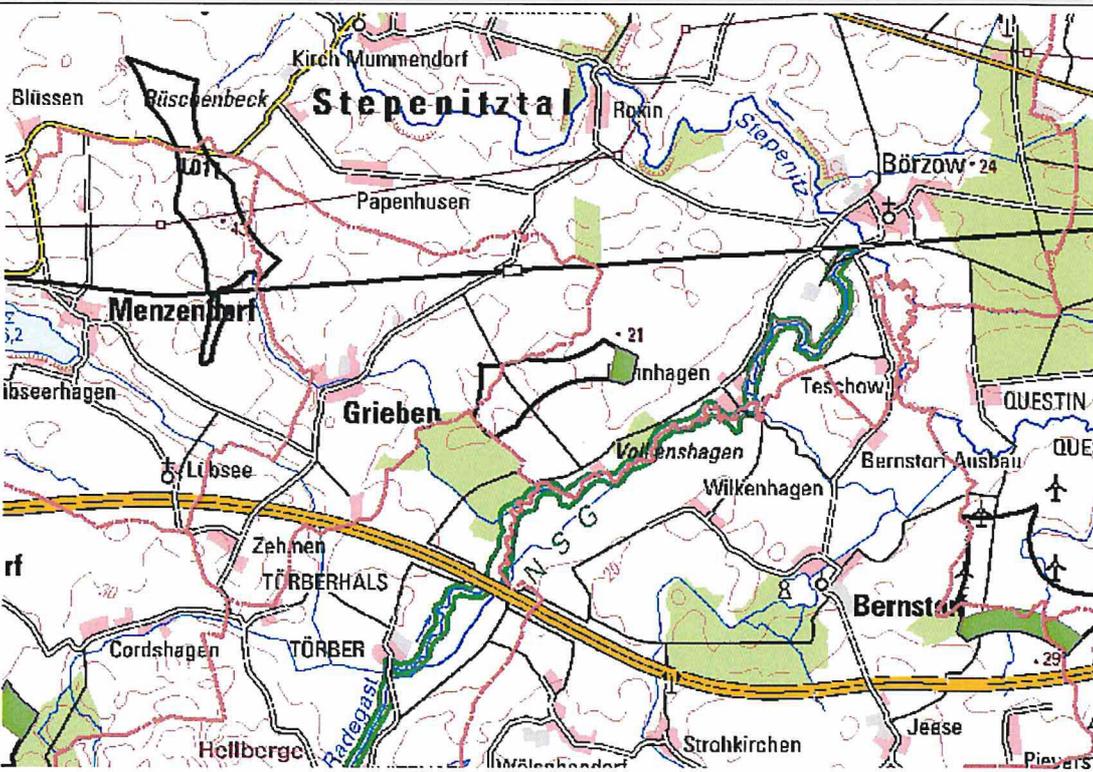


- Retelsdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor südlich der Bahnlinie durch die Potenzialfläche Menzendorf in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor nördlich der Bahnlinie durch das WEG Menzendorf marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

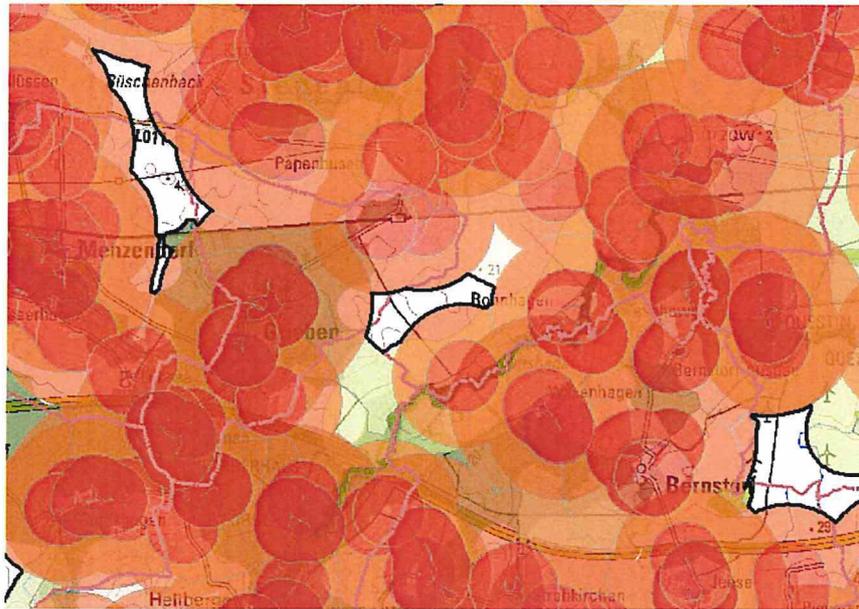
weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- kein	- keine

Erweiterung

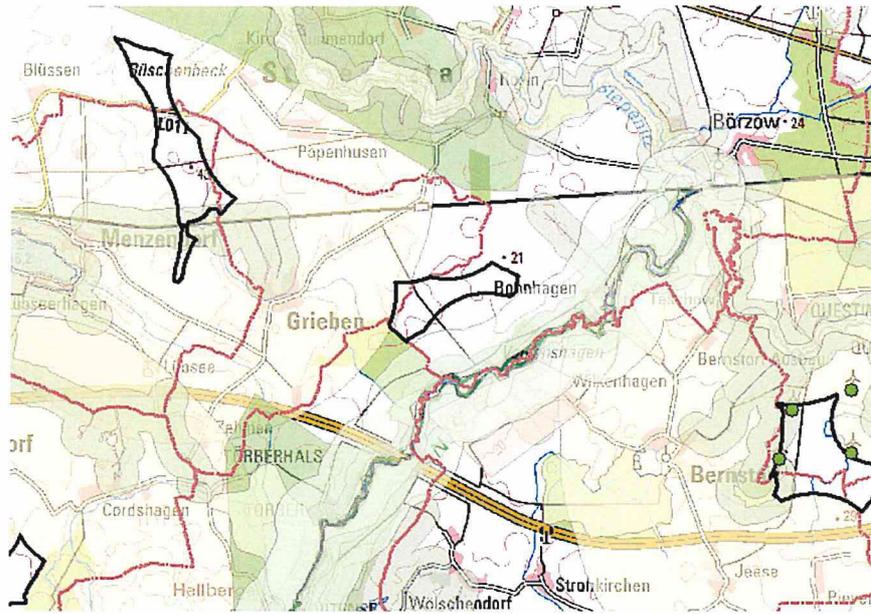
WEG 05/21 Grieben Ost	
Größe	50 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
Entwurf zur 2. Stufe	3. Entwurf
kein WEG	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
<p>Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern beim Bahnhof Grieben	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Volkeshagen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf	-	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Menzendorf (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	